Gemeinsame Position vom NABU und der ANW, 30.03.2026

Notwendigkeit zur funktionalen Differenzierung von Maßnahmen und Verpflichtungsgraden im Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW Bundesverband) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU Bundesverband) unterstützen das Vorhaben der Bundesregierung, bei der nationalen Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung für eine praxisrelevante Ausgestaltung zu sorgen. Die nachfolgenden Vorschläge für eine funktionale Differenzierung der Verpflichtungsgrade gemäß Artikel 4 WVO dienen dazu, nötige Rechtsklarheit zu schaffen sowie die Handlungsfreiheit und die Akzeptanz der Landbewirtschaftenden in einer kooperativen Umsetzungslogik langfristig zu sichern.

Systematik der Verpflichtungsstufen

Die EU-Wiederherstellungsverordnung [VO (EU) 2024/1991] sieht für Lebensraumtypen (LRT) ein abgestuftes Pflichtengefüge vor. Diese Differenzierung sollte sich auch in der Architektur des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) sowie in dessen gesetzlicher Flankierung durch das nationale Durchführungsgesetz (WVO-DG) wiederfinden. Eine strikte und gebietsbezogene „*Ergebnis- und Sicherstellungspflicht*“ zur kontinuierlichen Zustandsverbesserung gilt gemäß Art. 4 Abs.11 WVO für die Natura-2000-Gebiete sowie für Flächen, auf denen bereits aktive ***Wiederherstellungsmaßnahmen*** eingeleitet wurden. Eine weniger strikte „*Bemühenspflicht*“ (*shall endeavour*) gilt gemäß Art. 4 Abs.12 WVO auf Ebene des Mitgliedstaats, mit dem Ziel, erhebliche Verschlechterungen des Zustands von Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete zu vermeiden. Diese Regelung trägt dem kooperativen Grundansatz bei der Wiederherstellung Rechnung.

Unscharfe Qualifizierung beim Begriff der Wiederherstellungsmaßnahme

Eine pauschale Aufnahme bestehender oder künftiger privater und staatlicher Programme sowie freiwilliger Aktivitäten als „Wiederherstellungsmaßnahme“ in den Nationalen Wiederherstellungsplan birgt das Risiko, den Eindruck zu erwecken, betreffende Flächen unterlägen fortan automatisch der strikten und gebietsbezogenen Ergebnispflicht nach Art. 4 Absatz 11 WVO. Eine solche Auslegung würde die geltende deutsche Rechtslage verkennen: Die Rechtsnatur einer freiwilligen Maßnahme darf nicht nachträglich in eine ordnungsrechtliche Verpflichtung umgedeutet werden; dies würde die verfassungsrechtliche Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) unzulässig überdehnen. Eine solche Umdeutung würde zudem den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen.

Wer freiwillig oder im Vertrauen auf die Förderfähigkeit einer waldbaulichen Maßnahme investiert, darf nicht nachträglich durch einseitige staatliche Qualifizierung als „Wiederherstellungsmaßnahme“ mit den strikten Unterlassungspflichten und der Ergebnishaftung des Art. 4 Abs. 11 WVO belastet werden.

Funktionale Abgrenzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Rechtsunsicherheit und Unbestimmtheit sind allein deshalb schon zu vermeiden, da sie die Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Landbesitzer konterkarieren und damit den explizit kooperativen Ansatz unnötig gefährden.

Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, muss der NWP folgende fachliche Differenzierung vornehmen:

a) **<u>Maßnahmen zur Förderung der Ökosystemresilienz (Art. 4 Abs. 12 WVO)</u>**
Maßnahmen und Projekte, die auf die allgemeine Optimierung der Ökosystemresilienz und der dynamischen Entwicklung der Waldökosysteme abzielen – insbesondere zur Verbesserung der Indikatorenziele nach Art. 12 WVO sowie zur Stärkung ökosystemarer Leistungen (z. B. Wasserhaushalt) –, unterfallen der allgemeinen Bemühenspflicht gemäß Art. 4 Abs.12 WVO. Sie dienen der schrittweisen Annäherung an einen guten ökologischen Zustand im Rahmen aggregierter nationaler Zielvorgaben, ohne jedoch damit eine individuelle oder flächenkonkrete Verschlechterungs- oder Ergebnisverantwortung für spezifische Lebensraumtypen (LRT) zu begründen. Eine nachträgliche Umdeutung freiwilliger Maßnahmen zu höheren Verpflichtungsniveaus oder einer quasi-ordnungsrechtlichen Ergebnispflicht gemäß Art. 4 (11) WVO ist rechtsunwirksam.

b) **<u>Maßnahmen im Rahmen spezifischer Wiederherstellungsprojekte (Art. 4 Abs. 11)</u>**
Die formelle Einstufung als „aktive Wiederherstellung“ mit der Folge einer dauerhaften Ergebnishaftung muss auf spezifische Fälle begrenzt bleiben, die eine gezielte fachliche Aufwertung degradierter LRT-Flächen zum Ziel haben. Dies setzt eine explizite Widmung voraus: Eine Maßnahme darf nur dann dem strengen Regime des Art. 4 Abs. 11 WVO unterfallen, wenn dies im Rahmen eines förmlichen Verfahrens (z. B. durch Vertrag oder Bescheid) ausdrücklich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen so festgelegt wurde. Es ist sicherzustellen, dass das Ziel einer langfristigen ökologischen Priorisierung solcher Flächen a-priori transparent und einvernehmlich mit den Bewirtschaftern vereinbart wurde. Eine rein faktische oder pauschale Zuordnung im NWP ohne vorheriges Einvernehmen ist auszuschließen.